

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2016

Nr. 2016/1842

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2016 Feststellung über das Zustandekommen der 39. Änderung: Erstreckung der Lohnanstiegsdauer im bestehenden Lohnsystem

1. Ausgangslage

Die Gesamtarbeitsvertragskommission hat sich darauf geeinigt, die Lohnanstiegsdauer im bestehenden Lohnsystem von heute 17 (E0-E16) auf neu 21 (E0-E20) Erfahrungsstufen zu erstrecken und den GAV entsprechend anzupassen. Zur Umsetzung dieser Änderung ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

2. Zustimmung der Personalverbände

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 39. Änderung

RRB Nr. 2016/1842 vom 24. Oktober 2016

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn stellt fest, dass die von der GAVKO an der Sitzung vom 29. März 2016, 26. April 2016 und 21. Juni 2016 beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 133 Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Erfahrungszuschlag beträgt höchstens 50% des Grundlohnes der jeweiligen Lohnklasse. Er wird in zehn Jahresstufen zu 3,5%, in 2 Jahresstufen zu 2,5% und in 8 Jahresstufen zu 1,25% des im Einzelfall massgebenden Grundlohnes aufgeteilt. Erhöhungen des Erfahrungszuschlages sind jeweils ab 1. Januar wirksam.

§ 244 lautet neu:

§ 244. Erfahrungsanstiege für soziales und medizinisches Personal

Die ersten 10 Erfahrungsanstiege für soziales und medizinisches Personal mit Stellenantritt vor dem 1. Januar 2016 betragen 3%, die nächsten zwei Erfahrungsanstiege 2,5% und die weiteren Erfahrungsanstiege 1,25%. Für Mitarbeitende mit Stellenantritt ab dem 1. Januar 2016 gilt der Erfahrungszuschlag nach § 133 GAV.

§ 245 lautet neu:

NB AT Anhang 2 AHV Ersatzrente (§ 203 ff. GAV) wird geändert.

§ 255 Absatz 2 lautet neu:

² Die ersten vier jährlichen Erfahrungsanstiege sind bei den Assistenzärztinnen und -ärzten doppelte (E0, E2, E4, E6, E8; danach E9, E10 usw. bis E20).

¹⁾ BGS 126.3.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilagen

Anpassung NB AT Anhang 2, § 245. Berechnung der AHV-Ersatzrente

Verteiler

Personalamt (3)
Departemente
Staatskanzlei
GAVKO (14, Versand durch Personalamt)
Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)
Amtsblatt
GS, BGS